

ALLGEMEINE SOFTWARE-LIZENZBESTIMMUNGEN

§ 1 Nutzungsumfang

- (1) Die dataglobal Bochum GmbH räumt dem Anwender das einfache, nicht ausschließliche Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware ein. Die Lizenzierung beinhaltet das Recht, die Vertragssoftware gemäß der technischen Dokumentation der Vertragssoftware zu installieren und zu nutzen. Der Nutzungsumfang richtet sich nach der Anzahl der vertraglich erworbenen Nutzungslizenzen.
- (2) Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung der dataglobal Bochum GmbH zu einer Übertragung der Software an Dritte berechtigt. Die dataglobal Bochum GmbH wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Anwender wird der dataglobal Bochum GmbH den Namen des Dritten mitteilen, damit ein neuer Lizenzschlüssel erstellt werden kann, der dem Erwerber zur Verfügung gestellt wird. Er hat weiterhin sicherzustellen, dass der Dritte Kenntnis von diesen allgemeinen dataglobal Bochum GmbH- Lizenzbestimmungen und der Dokumentation der Vertragssoftware erhält. Der übertragende Anwender wird mit der Übertragung jedwede Nutzung der Software einstellen, die Software von seinem Computersystem entfernen, seinen Lizenzschlüssel vernichten und sämtliche in seinem Besitz befindlichen Programmkopien an den Erwerber übergeben. Sicherungskopien sind ebenfalls an den Erwerber mit zu übergeben oder unverzüglich zu vernichten. Der übertragende Anwender wird im Rahmen der Softwareübertragung bestehende nationale und internationale Ausfuhrbeschränkungen beachten.
- (3) Dem Anwender ist es untersagt, die Oberflächen beziehungsweise Masken der Software zu verändern, insbesondere dort die Herstellerhinweise der dataglobal Bochum GmbH zu entfernen, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder Ableitungen zu bilden. Der Anwender verpflichtet sich, die Vertragssoftware gesichert derart aufzubewahren, dass ein Kopieren des Programms durch Dritte soweit wie möglich ausgeschlossen ist.
- (4) Dem Anwender ist es untersagt, in der Dokumentation nicht beschriebene Schnittstellen zu verwenden.

§ 2 Multiplexing / Pooling

- (1) Multiplexing / Pooling im Sinne dieser Lizenzbestimmungen bezeichnet Netzwerkszenarien, in denen verschiedene Arten von Hardware und/oder Software eingesetzt werden, um - direkt oder indirekt - die Anzahl der Geräte oder Nutzer zu reduzieren, die direkt und parallel auf den windream Server zugreifen und diesen nutzen.
- (2) Der Einsatz solcher Multiplexing- oder Poolingsysteme ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3 Erstellung selbsttragender Archive

- (1) Die Vertragssoftware enthält optional eine Komponente, mit deren Hilfe sogenannte „selbsttragende Archive“ erstellt werden können. Dabei werden Archivdaten und Metadaten gemeinsam mit Teilen der Vertragssoftware auf einem Datenträger gespeichert. Die Nutzung der auf dem Datenträger gespeicherten Vertragssoftware unterliegt den „Nutzungsbedingungen für selbsttragende Archive“, die im Benutzermenü aufgerufen werden können.
- (2) Der Anwender ist verpflichtet, bei der Erstellung von selbsttragenden Archiven, die von der Vertragssoftware vorgegebenen Routinen zu verwenden. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Urheberrechtshinweise und die mitgelieferten „Nutzungsbedingungen für selbsttragende Archive“ auf jedem Datenträger enthalten sind. Es ist dem Anwender ausdrücklich untersagt, auf andere Weise selbsttragende Archive unter Verwendung der Vertragssoftware zu erstellen.
- (3) Der Anwender kann auf Basis der vorgenannten Bestimmungen erstellte Datenträger mit selbsttragenden Archiven an Dritte unentgeltlich weitergeben. Die Weitergabe an Dritte gegen Entgelt - direkt oder indirekt - bedarf in jedem Fall einer gesonderten Lizenzierung durch die dataglobal Bochum GmbH.

§ 4 Urheber- und Schutzrechte/Drittrechte

- (1) Der Anwender erkennt die Urheberrechte der dataglobal Bochum GmbH und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen auch an Software-Erweiterungen, die die dataglobal Bochum GmbH für den Anwender auftragsgemäß erstellt hat.
- (2) Speziellere Vereinbarungen gehen den Softwarelizenzbestimmungen vor.
- (3) Der Anwender erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte der dataglobal Bochum GmbH an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an. Es ist ihm untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte in der Dokumentation zu entfernen, zu verändern oder sonst wie unkenntlich zu machen.

§ 5 Updates

Die dataglobal Bochum GmbH kann nach eigenem Ermessen jederzeit die Ausführung und den Inhalt der Vertragssoftware aktualisieren (Updates) oder verändern (Upgrades). Ein Anspruch des Anwenders auf Überlassung solcher Aktualisierungen oder Programmänderung besteht in der Regel nur gegen Zahlung der entsprechenden Vergütung. Dem Anwender wird empfohlen, sich auf den Web-Seiten der dataglobal Bochum GmbH (www.windream.de) über die laufenden Updates und Upgrades zu informieren.

§ 6 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche infolge von durch die dataglobal Bochum GmbH beziehungsweise ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen oder Verletzungen von vor- oder nebenvertraglichen Pflichten sind auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten um Hauptleistungspflichten, so haftet die dataglobal Bochum GmbH auch für einfache Fahrlässigkeit.
- (2) Eine mögliche Haftung ist auf den typischen bzw. den für die dataglobal Bochum GmbH vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf € 50.000 je Einzelfall. Eine Haftung für vertragsuntypische oder nicht vorhersehbare Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall des Leistungsverzugs oder einer von der dataglobal Bochum GmbH oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung haftet die dataglobal Bochum GmbH auf Schadensersatz wegen Verzug bzw. wegen Nichterfüllung ausschließlich in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung für zugesicherte Eigenschaften, Delikt und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Der Anwender ist verpflichtet, seine Daten täglich zu sichern. Bei Schäden, die auf dem Verlust oder der Beschädigung von Datenmaterial beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Wiederherstellungsaufwand. Diese Haftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Anwender keine regelmäßige Datensicherung vorgenommen hat.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die dataglobal Bochum GmbH übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die dataglobal Bochum GmbH gewährleistet, dass die Software die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der bei Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages zwischen der dataglobal Bochum GmbH und dem Anwender gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder schriftlich besonders vereinbart wurden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden oder auf Mängeln oder Funktionsstörungen der Software Dritter beruhen.
- (3) Der Anwender ist verpflichtet, der dataglobal Bochum GmbH nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Produktbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- (4) Die dataglobal Bochum GmbH leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nach Ablauf einer vom Anwender gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, so hat der Anwender die Möglichkeit, den Kaufpreis zu mindern oder den ganzen Kaufvertrag rückgängig zu machen. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn der dataglobal Bochum GmbH hinreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt wurde.

- (5) Offensichtliche Mängel sind der dataglobal Bochum GmbH unverzüglich innerhalb von zwei Wochen ab Anlieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung.

§ 8 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Der dataglobal Bochum GmbH sind keine Rechte Dritter bekannt, die dem Verwendungszweck der Vertragssoftware entgegenstehen. Sollte ein Dritter gegenüber dem Anwender Ansprüche geltend machen, die auf einer angeblichen Verletzung seiner Urheber-/Schutzrechte beruhen, wird die dataglobal Bochum GmbH den Anwender von den Folgen gemäß den nachfolgenden Absätzen freistellen.
- (2) Der Anwender ist verpflichtet, die dataglobal Bochum GmbH unverzüglich und schriftlich über Ansprüche Dritter zu informieren, jedwedes Anerkenntnis einer behaupteten Verletzung zu unterlassen und darüber hinaus jedwede Verhandlung oder Auseinandersetzung (gerichtlich wie außergerichtlich) mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der dataglobal Bochum GmbH zu führen. Soweit möglich, wird die dataglobal Bochum GmbH Rechtsstreitigkeiten mit dem Dritten auf eigene Kosten selbst führen; in den übrigen Fällen wird sie dem Anwender die ihm entstehenden Prozesskosten ersetzen.
- (3) Der Anwender ist im Übrigen verpflichtet, die dataglobal Bochum GmbH bei Auseinandersetzungen mit Dritten in größtmöglichem Umfang zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die unverzügliche Weitergabe von verfahrensrelevanten Informationen an die dataglobal Bochum GmbH.
- (4) Soweit eine Verletzung der Schutzrechte Dritter vorliegt, wird die dataglobal Bochum GmbH nach ihrer Wahl die Vertragssoftware entweder so abändern, dass bei im wesentlichen unveränderter Nutzungsmöglichkeit die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden oder durch Abschluss einer entsprechenden lizenzrechtlichen Vereinbarung mit dem Dritten die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Dem Anwender entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.
- (5) Eine Haftung der dataglobal Bochum GmbH für eine Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung vom Anwender zu vertreten ist oder dieser seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9 Geltungsbereich der Lizenzbestimmungen/Drittsoftware

- (1) Diese Allgemeinen Softwarelizenzbestimmungen gelten ausschließlich für Softwarekomponenten, die von der dataglobal Bochum GmbH entwickelt worden sind.
- (2) Soweit die dataglobal Bochum GmbH Fremdsoftware Dritter in ihre Software integriert oder solche verwendethat („Linking“) oder vollständige Softwareprodukte Dritter an den Anwender ausgeliefert hat, sind die jeweiligen Softwarelizenzbestimmungen des Anbieters der Fremdsoftware auf dem Produkt- datenträger z.B. im Installationsverzeichnis beigefügt. Mit der Verwendung der Fremdprodukte erkennt der Anwender die jeweiligen Softwarelizenzbestimmungen des Anbieters der Fremdsoftwareausdrücklich an.

- (3) Für integrierte Fremdsoftware der Oracle Corporation gelten diese Allgemeinen Software-lizenzbestimmungen sowie die im Anhang aufgeführten ergänzenden Lizenzbestimmungen der Oracle Corporation.
- (4) Soweit in den Softwarelizenzbestimmungen des Anbieters der Fremdsoftware nicht anders geregelt, darf Fremdsoftware ausschließlich zusammen mit Softwarekomponenten der dataglobal Bochum GmbH in dem in § 1 (1) genannten Umfang benutzt werden.

§ 10 Anwendbares Recht

Für Ansprüche aus den Allgemeinen Softwarelizenzbestimmungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anhang:

Ergänzende Lizenzbestimmungen für OutsiderIn-Technologien der Oracle Corporation

Die dataglobal Bochum GmbH hat für die Realisierung einzelner Funktionalitäten in windream Technologien der Oracle Corporation (nachfolgend „Oracle“ genannt) verwendet. Für diese Technologien (nachfolgend „Programme“ genannt) gelten in Ergänzung zu bzw. in Abänderung der Allgemeinen Software-Lizenzbestimmungen der dataglobal Bochum GmbH die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Die Nutzung der Programme ist auf die natürliche oder juristische Person beschränkt, die Vertragssoftware erworben hat (nachfolgend „Endnutzer“ genannt). Die Übertragung des Nutzungsrechts an der Vertragssoftware auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers.
- (2) Die Nutzung der Programme ist auf den Leistungsumfang der windream-Software und die internen geschäftlichen Zwecke des Endnutzers beschränkt. Hierzu gehört auch das Recht zur Nutzung der Programme durch Kunden und Lieferanten des Endnutzers zur Förderung dessen interner Geschäftszwecke (Interaktion mit dem Endnutzer). Der Endnutzer darf Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) die Nutzung des Anwendungspakets in seinem Namen für die vorgenannten Zwecke und vorbehaltlich erlauben. Der Endnutzer hat für die Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen durch die betreffenden Vertreter, Vertragspartner und Outsourcing-Partner bei deren Nutzung einzustehen.
- (3) Oracle behält sich sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vor.
- (4) Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, (a) die Programme zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt und (b) bestellte Programme und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Endnutzer Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Services berechtigt). Eine Übertragung bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Lizenzgebers.
- (5) Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, (a) die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern und (b) die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet).
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Oracle für (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden, im größtmöglichen Umfang eingeschränkt.
- (7) Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, die Ergebnisse von vergleichenden Benchmark-Tests der Programme zu veröffentlichen.

- (8) Der Endnutzer ist verpflichtet, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden.
- (9) Oracle behält sich vor, die Nutzung der Programme durch den Endnutzer zu prüfen bzw. durch den Lizenzgeber (als von Oracle Beauftragten) prüfen zu lassen. Der Endnutzer ist verpflichtet, bei einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren und gegebenenfalls dem Lizenzgeber die Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle zu gestatten.
- (10) Einige Programme können einen Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt; für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Software-Lizenzbestimmungen.